



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 08/Jahrgang 2025	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	28.02.2025
Das Amtsblatt wird in der Bürgeragentur (Schollenstraße 2, 45468 Mülheim an der Ruhr) ausgelegt und auf der Internetseite der Stadt (https://amtsblatt.muelheim-ruhr.de) in der elektronischen Ausgabe des Mülheimer Amtsblattes zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können Sie sich per Newsletter darüber benachrichtigen lassen, sobald ein neues Amtsblatt veröffentlicht wird.		

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-AX626 am 17.02.25 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet wurde.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 17.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Leidig

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3/006443250/24 am 10.02.2025 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.02.2025 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 17.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Krzisowski

Öffentliche Zustellung des Rücknahme- und Rückforderungsbescheid

Der an [REDACTED] zuzustellende Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 17.02.2025 (Aktenzeichen: 57-21/128709/11) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid gemäß §§ 48, 50 SGB X (Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei dem Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstraße 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Frau Löhr (Zimmer 215) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Löhr

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid vom 07.01.2025 für den Veranlagungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025, Aktenzeichen 24-5.2/1900000270729, für die steuerpflichtige [REDACTED], kann nicht zugestellt werden, weil sie unter der Adresse nicht zu ermitteln ist. Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus,

Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen / Abteilung Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.204, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, 18.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Freyer

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid vom 07.01.2025 für den Veranlagungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025, Aktenzeichen 24-5.2/1900000477496, für die steuerpflichtige Person [REDACTED], kann nicht zugestellt werden, weil sie unter der Adresse nicht zu ermitteln ist. Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen / Abteilung Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 18.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Freyer

Öffentlich Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-NM888 am 06.02.25 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 18.02.2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Sänger

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid vom 07.01.2025 für den Veranlagungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025, Aktenzeichen 24-5.2/1900000280048, für die steuerpflichtige [REDACTED], kann nicht zugestellt werden, weil sie unter der Adresse nicht zu ermitteln ist. Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen / Abteilung Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 18.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Freyer

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid vom 07.01.2025 für den Veranlagungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025, Aktenzeichen 24-5.2/1175240552001, für die steuerpflichtige Person [REDACTED], kann nicht zugestellt werden, weil sie unter der Adresse nicht zu ermitteln ist. Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen / Abteilung Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 18.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Freyer

Öffentliche Zustellung Gebührenbescheid

Der gegen [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.11/MH-N718 am 23.01.25 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 19.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Galitzki

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die gegen [REDACTED] unter dem Aktenzeichen 33-1.14/733 ergangene Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der*die Betroffene nach unbekannt verzogen ist und eine Zustellung an eine zur Vertretung berechnigte oder zustellungsbevollmächtigte Person gemäß § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) nicht möglich ist.

Die Ordnungsverfügung vom 09.01.2025 wird hiermit gemäß § 1 LZG NRW in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen die Ordnungsverfügung innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Ordnungsverfügung kann von dem*der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstraße 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 20.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Prasse)

Öffentliche Zustellung eines Verwerfungsbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3/001137316/43 am 03.09.2024 erlassene Verwerfungsbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Verwerfungsbescheid vom 03.09.2024 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Verwerfungsbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW). Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannte Behörde gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 62 Absatz 1 OwiG). Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Verwerfungsbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.222, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Boddenberg)

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-DP120 am 24.02.25 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 24.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Evtim Angelov, Lüneburger Straße 21, 45145 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-3/005317606/109 am 13.01.2025 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.01.2025 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Walter)

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED], unter Aktenzeichen 33-1.11/MH-KW18 am 25.02.25 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 25.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Brandt

Öffentliche Zustellung

Der gegen [REDACTED] unter Aktenzeichen 33-1.02/BI-WR777 am 31.01.25 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der oben genannten Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 25.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Preuße

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED], unter Aktenzeichen 33-1.11/MH-KW25 am 26.02.25 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr,

Löhstraße 22-26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Brandt

Rechtswahrungsanzeige

Öffentliche Zustellung der Rechtswahrungsanzeige gemäß § 132 Absatz 2 BGB in Verbindung mit §§ 204 ff ZPO

Die an [REDACTED] gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 14.01.2025 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Rechtswahrungsanzeige gemäß § 132 Absatz 2 BGB in Verbindung mit §§ 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr- Sozialamt/ Bereich Jugend -Unterhaltsvorschusskasse auf der Friedrichstraße 12, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Sommer

Rechtswahrungsanzeige

Öffentliche Zustellung der Rechtswahrungsanzeige gemäß § 132 Absatz 2 BGB in Verbindung mit §§ 204 ff ZPO

Die an [REDACTED] gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 06.02.2025 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Rechtswahrungsanzeige gemäß § 132 Absatz 2 BGB in Verbindung mit §§ 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr- Sozialamt/ Bereich Jugend -Unterhaltsvorschusskasse auf der Friedrichstraße 12, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Sommer

Rechtswahrungsanzeige

Die an [REDACTED] gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 26.02.2025 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Rechtswahrungsanzeige gemäß § 132 Absatz 2 BGB in Verbindung mit 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr- Sozialamt/ Bereich Jugend -Unterhaltsvorschusskasse auf der Friedrichstraße 12, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Schneimann

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED], unter Aktenzeichen 33-1.11/MH-KW23 am 26.02.25 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Die an [REDACTED] zuzustellende Gebührenbescheide vom 27.01.2025

- (Aktenzeichen 37-52.01/55901/24)
- (Aktenzeichen 37-52.01/56096/24)

konnten nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Gebührenbescheide gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, bei Frau Nohr (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Clemens

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Gebührenbescheid vom 22.01.2025

- (Aktenzeichen 37-52.01/26866/23)

konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, bei Frau Nohr (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Clemens

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Gebührenbescheid vom 15.01.2025

- (Aktenzeichen 37-52.01/88583/22)

konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, bei Frau Nohr (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Clemens

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Gebührenbescheid vom 16.01.2025

- (Aktenzeichen 37-52.01/63966/22)

konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, bei Frau Nohr (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Clemens

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Gebührenbescheid vom 28.01.2025

- (Aktenzeichen 37-52.01/56902/24)

konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, bei Frau Nohr (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Clemens

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Gebührenbescheid vom 24.01.2025

- (Aktenzeichen 37-52.01/53523/24)

konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, bei Frau Nohr (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Clemens

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Gebührenbescheid vom 17.01.2025

- (Aktenzeichen 37-52.01/54026/24)

konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, bei Frau Nohr (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Clemens

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Gebührenbescheid vom 03.02.2025

- (Aktenzeichen 37-52.01/61028/24)

konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung

mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, bei Frau Nohr (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Clemens

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Gebührenbescheid vom 03.02.2025

- (Aktenzeichen 37-52.01/60385/24)

konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, bei Frau Nohr (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Clemens

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Die an [REDACTED] zuzustellende Gebührenbescheide vom 24.02.2025

- (Aktenzeichen 37-52.01/60185/24)
- (Aktenzeichen 37-52.01/60604/24)

konnten nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Gebührenbescheide gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, bei Frau Nohr (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Clemens

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an [REDACTED] zuzustellende Gebührenbescheid vom 31.01.2025

- (Aktenzeichen 37-52.01/29032/23)

konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, bei Frau Nohr (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Clemens

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen [REDACTED], unter Aktenzeichen 33-1.11/MH-DL818 am 27.02.25 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstraße 22-26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, 27.02.2025

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Brandt

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3/006443723/65 am 06.01.2025 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.01.2025 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2025

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

(Koberling)

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3/005318141/65 am 03.01.2025 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.01.2025 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Koberling)

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Markus Schünke, Grenzstraße 73 A, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-3/005317955/65 am 21.02.2025 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.02.2025 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Koberling)

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen [REDACTED], unter dem Aktenzeichen 32-3/005319365/64 am 20.01.2025 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.01.2025 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

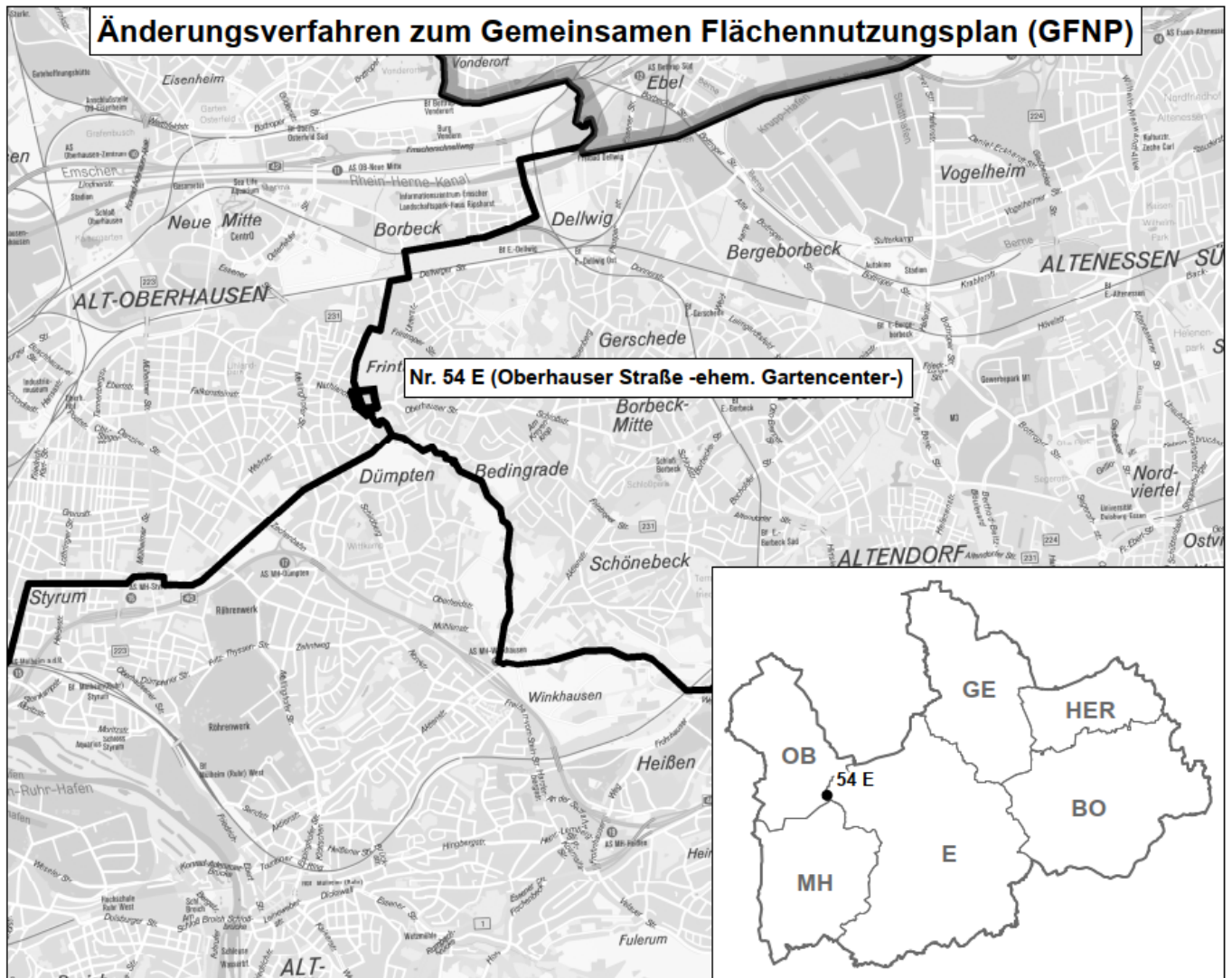
Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2025
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Kowalski)

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 54 E Oberhauser Straße (ehemaliges Gartencenter) zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Zur Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr gehören die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 23.09. bis 10.10.2024 die Änderung 54 E Oberhauser Straße (ehem. Gartencenter) zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) beschlossen.



Der Änderungsbereich 54 E befindet sich in Essen im Stadtteil Frintrop an der Stadtgrenze zu Oberhausen. Er umfasst die Fläche eines ehemaligen Gartencenters an der Oberhauser Straße und wird im Süden begrenzt durch die Oberhauser Straße selbst sowie die Grundstücksgrenze der Wohnbebauung an der Oberhauser Straße 150. Im Westen des Änderungsbereichs verläuft ein Privatweg, daran schließt sich die Wohnbebauung auf Oberhausener Stadtgebiet an. Im Norden liegen angrenzend Weideflächen, im Osten verläuft der Grünzug entlang des Läppkes Mühlenbachs. Das Gartencenter an der Oberhauser Straße wurde aus wirtschaftlichen Gründen bereits 2015 aufgegeben. Das Gelände liegt seitdem brach. Um dem hohen Wohnbauflächenbedarf in Essen Rechnung zu tragen, ist auf dem baulichen vorgennutzten Gelände die Entwicklung eines neuen Wohnstandortes vorgesehen.

Die oberste Landesbehörde hat die o.g. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) gem. § 203 (4) BauGB in der derzeit geltenden Fassung mit Datum vom 04. Februar 2025 unter dem Az. 52.12.04.000001.54 E genehmigt.

Alle Planunterlagen können nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 [Planwerk - Städteregion Ruhr 2030 \(staedteregion-ruhr-2030.de\)](https://www.staedteregion-ruhr-2030.de) eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich. Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft Auskunft erteilt.

Die Änderung zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen

durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Gemeinsamen Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 12.02.2025

Der Oberbürgermeister

Marc Buchholz

Veröffentlichung Jahresabschluss 2023

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 in Ausführung des § 96 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat stellte aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31. Dezember 2023 mit einer Bilanzsumme in

Höhe von 2.885.101.121,26 Euro und einem Ergebnis in Höhe von 2.303.079,76 Euro fest.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW. Das Druckwerk zum Jahresabschluss 2023 wird in der Bürgeragentur der Stadt Mülheim an der Ruhr, Schollenstraße 2, 45468 Mülheim an der Ruhr bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer: 0208 / 455 – 1644 vereinbart werden.

Zudem ist der Jahresabschluss 2023 im Internet auf der Seite der Stadt Mülheim an der Ruhr unter der Rubrik Rathaus & Bürgerservice (Haushalt) eingestellt.

Anlage 1	Bilanz 31.12.2023
Anlage 2	Ergebnisrechnung 31.12.2023
Anlage 3	Finanzrechnung 31.12.2023
Anlage 4	Bestätigungsvermerk Rechnungsprüfungsausschuss

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2025
Der Oberbürgermeister
Marc Buchholz

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2023

Aktiva	31.12.2023		31.12.2022	
	€	€	€	€
0 AUFWENDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG DER GEMEINDLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT			175.446.648,60	76.372.435,99
1. ANLAGEVERMÖGEN				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			661.693,88	873.569,67
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	63.036.587,26			62.037.199,69
1.2.1.2 Ackerland	10.598.020,45			10.599.169,10
1.2.1.3 Wald, Forsten	9.024.609,84			8.954.670,86
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.015.662,22			3.033.859,35
		85.674.879,77		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	28.449.586,11			29.021.789,00
1.2.2.2 Schulen	265.841.794,74			249.956.252,09
1.2.2.3 Wohnbauten	7.105.440,73			7.218.116,97
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	141.395.556,79			135.091.785,94
		442.792.378,37		
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	156.225.297,42			155.728.865,91
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	75.290.225,68			76.669.792,40
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	289.799.566,05			282.115.365,24
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	215.790.002,87			219.338.606,95
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	16.168.196,41			16.038.635,70
		753.273.288,43		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		691.715,99		653.709,27
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		8.092.981,87		8.031.508,16
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		23.613.301,18		22.764.442,95
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		10.879.141,57		10.573.731,56
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		108.136.453,93		115.713.088,59
		1.433.154.141,11		1.413.540.589,73
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		12.634.018,84		12.710.698,78
1.3.2 Beteiligungen		169.871,00		169.871,00
1.3.3 Sondervermögen		610.698.927,94		596.504.603,61
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		21.227.284,19		20.877.284,19
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		120.252.613,15		122.772.273,50
1.3.5.2 an Beteiligungen				
1.3.5.3 an Sondervermögen				
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		1.049.213,07		1.050.537,48
		766.031.928,19		754.085.268,56

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2023

Aktiva	31.12.2023		31.12.2022	
	€	€	€	€
2. UMLAUFVERMÖGEN				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		20.250,00		20.250,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen				
			20.250,00	20.250,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	9.893.236,55			5.399.991,07
2.2.1.2 Beiträge	4.573.220,02			590.660,85
2.2.1.3 Steuern	3.401.599,88			5.121.080,49
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	20.914.996,18			16.655.755,04
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	24.248.563,16			32.513.963,67
		63.031.615,79		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	3.519.402,97			3.034.291,70
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	771.047,18			513.005,54
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	289.750,67			220.691,86
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	993,00			0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	15.533.587,72			12.526.373,57
		20.114.781,54		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		808.761,65		31.204,16
			83.955.158,98	76.607.017,95
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel			2.419.087,91	1.865.221,67
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			27.532.270,32	25.740.992,84
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			395.879.942,27	412.252.147,09
		<u>2.885.101.121,26</u>	<u>2.885.101.121,26</u>	<u>2.761.357.493,50</u>

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2023

Passiva	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
1. EIGENKAPITAL		
1.1 Allgemeine Rücklage		
1.2 Sonderrücklagen		
1.3 Ausgleichsrücklage		
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
	0,00	0,00
2. SONDERPOSTEN		
2.1 für Zuwendungen	326.945.565,34	311.740.848,46
2.2 für Beiträge	41.398.486,52	43.457.934,23
2.3 für den Gebührenaussgleich	3.909.059,52	5.129.604,43
2.4 Sonstige Sonderposten	7.814.833,27	8.141.572,73
	380.067.944,65	368.469.959,85
3. RÜCKSTELLUNGEN		
3.1 Pensionsrückstellungen	477.255.507,14	474.338.270,13
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	3.190.776,28	2.943.017,65
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	38.400.757,69	39.741.419,49
3.4 Sonstige Rückstellungen	206.603.790,52	140.038.233,60
	725.450.831,63	657.060.940,87
4. VERBINDLICHKEITEN		
4.1. Anleihen		
4.1.1 für Investitionen		
4.1.2 zur Liquiditätssicherung		
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen		
4.2.2 von Beteiligungen		
4.2.3 von Sondervermögen		
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		
4.2.5 von Kreditinstituten	502.039.098,86	522.451.017,12
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.107.659.155,38	1.045.085.182,93
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	41.584.878,83	44.451.703,59
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.497.932,34	15.766.303,64
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.195.345,11	2.441.353,39
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	22.208.558,44	18.023.955,18
4.8 Erhaltene Anzahlungen	74.172.367,13	75.145.994,25
	1.766.357.336,09	1.723.365.510,10
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	13.225.008,89	12.461.082,68
	2.885.101.121,26	2.761.357.493,50

Jahresergebnis 2023
Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2022 (€)	Haushaltsansatz 2023 (€)		davon übertr.Ermächt. aus 2022 (€)	Ergebnis 2023 (€)	Vgl.fort.An./Erg. absolut (€)	Übertr. Ermächt. nach 2024 (€)
			Original	fortgeschrieben				
01	Steuern und ähnliche Abgaben	335.911.010,35	298.286.800	298.286.800	0	318.156.387,76	19.869.588+	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	242.312.020,59	201.957.382	201.957.382	0	239.184.363,55	37.226.982+	0
	darunter Sonderposten aus Zuwendungen	13.509.464,64	15.612.126	15.612.126	0	13.863.838,15	1.748.287-	0
03	+ Sonstige Transfererträge	11.456.507,55	11.272.090	11.272.090	0	12.095.414,56	823.325+	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	102.692.375,53	107.329.726	107.329.726	0	111.786.701,65	4.456.976+	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.495.796,67	9.000.160	9.000.160	0	8.967.385,76	32.774-	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	188.475.424,13	183.808.730	183.808.730	0	204.080.599,29	20.271.869+	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	34.167.897,37	24.725.481	24.725.481	0	29.752.864,94	5.027.384+	0
	darunter Verkauf v. Vermögensgegenständen d. Anlagevermögens	5.472.363,58	1.417.000	1.417.000	0	70.931,16	1.346.069-	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	3.931.503,74	3.722.500	3.722.500	0	4.149.290,31	426.790+	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
10	= Ordentliche Erträge	928.442.535,93	840.102.869	840.102.869	0	928.173.007,82	88.070.139+	0
11	- Personalaufwendungen	198.492.631,50	193.301.276	193.301.276	0	223.665.584,02	30.364.308+	0
	darunter Beihilfen	1.703.298,09	2.220.000	2.220.000	0	1.896.321,94	323.678-	0
	darunter Pensions- u. Beihilferückstellungen	22.011.134,97	17.674.730	17.674.730	0	23.137.749,78	5.463.020+	0
12	- Versorgungsaufwendungen	26.124.607,79	21.600.000	21.600.000	0	38.465.399,46	16.865.399+	0
	darunter Beihilferückstellungen	4.899.097,41	3.100.000	3.100.000	0	6.174.188,63	3.074.189+	0
	darunter Pensionsrückstellungen	21.225.510,38	18.500.000	18.500.000	0	30.991.210,83	12.491.211+	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	145.919.698,71	111.807.430	113.274.024	1.466.594	143.166.315,92	29.892.292+	1.572.963
	darunter Unterhaltung und Bewirtschaftung	65.261.942,14	39.511.393	40.107.858	596.465	57.496.025,63	17.388.168+	938.306
14	- Bilanzielle Abschreibungen	41.888.913,33	42.571.409	42.571.409	0	42.259.848,85	311.561-	0
15	- Transferaufwendungen	436.214.443,53	427.319.244	427.418.481	99.237	470.369.665,59	42.951.185+	138.279
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	71.803.749,62	56.198.341	56.582.366	384.025	80.283.111,63	23.700.746+	278.818
17	= Ordentliche Aufwendungen	920.444.044,48	852.797.700	854.747.556	1.949.856	998.209.925,47	143.462.369+	1.990.060
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	7.998.491,45	12.694.832-	14.644.688-	1.949.856-	70.036.917,65-	55.392.230-	1.990.060-
19	+ Finanzerträge	5.173.906,81	4.335.597	4.335.597	0	5.656.239,33	1.320.642+	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	20.852.765,18	31.795.389	31.795.389	0	32.390.454,53	595.066+	0
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	15.678.858,37-	27.459.792-	27.459.792-	0	26.734.215,20-	725.577+	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	7.680.366,92-	40.154.624-	42.104.480-	1.949.856-	96.771.132,85-	54.666.653-	1.990.060-
23	+ Außerordentliche Erträge	11.601.023,71	47.560.838	47.560.838	0	99.074.212,61	51.513.375+	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	758.279,29	0	0	0	0,00	0+	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	10.842.744,42	47.560.838	47.560.838	0	99.074.212,61	51.513.375+	0
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	3.162.377,50	7.406.214	5.456.358	1.949.856-	2.303.079,76	3.153.279-	1.990.060-

Jahresergebnis 2023 Ergebnisrechnung								
Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2022 (€)	Haushaltsansatz 2023 (€)		davon übertr. Ermächt.	Ergebnis 2023 (€)	Vgl. fort. An./Erg.	Übertr. Ermächt.
			Original	fortgeschrieben	aus 2022 (€)		absolut (€)	nach 2024 (€)
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	3.162.377,50	7.406.214	5.456.358	1.949.856-	2.303.079,76	3.153.279-	1.990.060-
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage								
29	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	3.220,56	3.221+	0
30	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	48.449.260,00	0	0	0	14.410.257,27	14.410.257+	0
31	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	51.739,89	51.740+	0
32	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	292.612,88	292.613+	0
33	= Verrechnungssaldo (=Zeile 29 bis 32)	48.449.260,00	0	0	0	14.069.125,06	14.069.125+	0

Jahresergebnis 2023 Finanzrechnung								
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2022 (€)	Haushaltsansatz 2023 (€)		davon übertr. Ermächt. aus 2022 (€)	Ergebnis 2023 (€)	Vgl.fort.An./Erg. absolut (€)	Übertr. Ermächt. nach 2024 (€)
			Original	fortgeschrieben				
01	Steuern und ähnliche Abgaben	329.944.896,99	298.286.800	298.286.800	0	320.743.261,15	22.456.461+	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	230.544.329,51	186.345.256	186.345.256	0	222.217.746,92	35.872.491+	0
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	9.478.126,72	11.272.090	11.272.090	0	12.083.881,70	811.792+	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	99.863.078,40	103.293.933	103.293.933	0	99.088.997,79	4.204.935-	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.707.803,48	9.000.160	9.000.160	0	8.800.464,10	199.696-	0
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	188.131.463,40	183.808.730	183.808.730	0	204.814.502,35	21.005.772+	0
07	+ Sonstige Einzahlungen	69.425.763,16	19.096.102	19.096.102	0	65.480.288,05	46.384.186+	0
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.147.787,44	4.335.597	4.335.597	0	5.017.848,96	682.252+	0
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	942.243.249,10	815.438.668	815.438.668	0	938.246.991,02	122.808.323+	0
10	- Personalauszahlungen	175.538.265,24	176.134.980	176.134.980	0	183.780.534,36	7.645.554+	0
11	- Versorgungsauszahlungen	27.922.629,14	23.913.000	23.913.000	0	29.657.691,93	5.744.692+	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	126.166.393,30	114.793.551	114.793.551	0	142.380.990,98	27.587.440+	0
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	20.020.893,72	31.795.389	31.795.389	0	29.643.949,82	2.151.439-	0
14	- Transferauszahlungen	429.543.607,17	427.319.244	427.319.244	0	463.702.176,76	36.382.933+	0
15	- Sonstige Auszahlungen	99.541.354,05	51.642.896	51.642.896	0	97.010.634,50	45.367.739+	0
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	878.733.142,62	825.599.060	825.599.060	0	946.175.978,35	120.576.918+	0
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	63.510.106,48	10.160.392-	10.160.392-	0	7.928.987,33-	2.231.405+	0
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	30.438.022,28	22.529.922	22.666.670	136.748	26.656.827,85	3.990.158+	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	5.829.209,49	1.636.000	1.636.000	0	77.623,83	1.558.376-	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	501.000	501.000	0	501.000,00	0+	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	925.319,98	813.000	813.000	0	292.573,40	520.427-	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	7.136.850,97	8.779.950	8.779.950	0	6.684.796,30	2.095.154-	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	44.329.402,72	34.259.872	34.396.620	136.748	34.212.821,38	183.799-	0

Jahresergebnis 2023
Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 (€)	Haushaltsansatz 2023 (€)		davon übertr. Ermächt.	Ergebnis 2023 (€)	Vgl. fort. An./Erg.	Übertr. Ermächt.
		Original	fortgeschrieben	aus 2022 (€)		absolut (€)	nach 2024 (€)
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.865.940,67	291.900	1.245.385	953.485	28.596,10	1.216.789 -	1.858.203
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	61.071.100,96	54.080.075	135.934.038	81.853.963	55.646.135,55	80.287.902 -	75.111.525
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	7.156.309,34	5.286.012	18.796.817	13.510.805	6.693.107,71	12.103.709 -	18.154.865
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.131.000,00	501.000	2.942.424	2.441.424	851.000,00	2.091.424 -	2.441.486
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0,00	0 +	0
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	18.409.478,25	10.000.000	16.000.000	6.000.000	5.609.478,25	10.390.522 -	10.000.000
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	90.633.829,22	70.158.987	174.918.664	104.759.677	68.828.317,61	106.090.346 -	107.566.079
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	46.304.426,50-	35.899.115-	140.522.044-	104.622.929-	34.615.496,23-	105.906.548 +	107.566.079-
32 = Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	17.205.679,98	46.059.507-	150.682.436-	104.622.929-	42.544.483,56-	108.137.952 +	107.566.079-
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	75.239.968,30	44.201.715	86.626.380	42.424.665	17.907.384,94	68.718.995 -	76.407.372
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.325.350.000,00	749.395.766	749.395.766	0	1.661.821.101,31	912.425.335 +	0
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	35.951.709,49	39.829.900	41.829.900	2.000.000	37.508.103,20	4.321.797 -	2.000.000
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.391.050.000,00	707.708.074	707.708.074	0	1.598.800.000,00	891.091.926 +	0
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	26.411.741,19-	46.059.507	86.484.172	40.424.665	43.420.383,05	43.063.789 -	74.407.372
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	9.206.061,21-	0	64.198.264-	64.198.264-	875.899,49	65.074.163 +	33.158.707-
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.684.370,95	0	0	0	480.038,74	480.039 +	0
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	1.729,00	0	0	0	4.496,30-	4.496 -	0
41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	480.038,74	0	64.198.264-	64.198.264-	1.351.441,93	65.549.706 +	33.158.707-

- Anlagendeckungsgrad II (55,6 % Wert Vorjahr: 57,2 %)

Der Anlagendeckungsgrad II zeigt das Verhältnis zwischen Eigenkapital, Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge sowie langfristigem Fremdkapital (zum langfristigen Fremdkapital werden die langfristigen Verbindlichkeiten, die Pensionsrückstellungen und die langfristigen Rückstellungen für Deponien und Altlasten gezählt) und dem Anlagevermögen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, inwieweit das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist.

- kurzfristige Verbindlichkeitsquote (18,1 % Wert Vorjahr: 15,1 %)

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote setzt die kurzfristigen Verbindlichkeiten (bis zu einem Jahr) ins Verhältnis zur Bilanzsumme. Da Haushaltsfehlbeträge in der Regel über Liquiditätskredite finanziert werden, ist die Kennzahl u. a. ein Indikator dafür, wie stark sich die aufgelaufenen Defizite auf die Finanzlage der Kommune auswirken.

6. Bestätigungsvermerk der unabhängigen Rechnungsprüfung

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister
Am Rathaus 1

45468 Mülheim an der Ruhr

Prüfungsurteile

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Mülheim an der Ruhr – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Ebenfalls geprüft wurde der korrespondierende Lagebericht.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt damit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31.12.2023

sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023. Erneut ist anzumerken, dass die Landesgesetzgebung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie dem Krieg gegen die Ukraine (insbesondere mit dem NKF-CUIG und der damit einhergehenden Möglichkeit, den Saldo aus pandemie- und kriegsbedingten Mehraufwendungen und Mindererträgen als außerordentlichen Ertrag zu verbuchen und gesondert zu aktivieren) die Basis für ein Abweichen von den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gelegt hat – zumindest nach Auffassung der Rechnungsprüfung.

Da das Vorgehen jedoch durch Sondergesetze legitimiert ist, ergeben sich keine Ansätze für eine Einschränkung oder Verweigerung des Bestätigungsvermerks.

Durch die Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen, die Möglichkeit der Isolierung gemäß NKF-CUIG und eine verbesserte finanzielle Geschäftsentwicklung konnten der Wert der Rückstellungen im Jahr 2023 um rd. 68,4 Mio. € erhöht (Steigerung im Vorjahr rd. 64,6 Mio. €) sowie gleichzeitig ein positives Jahresergebnis und eine Verringerung des negativen Eigenkapitals erzielt werden. Die umfängliche Rückstellungsbildung führt in den Folgejahren zu einer höheren „Risikoabsicherung“, da der ergebnisverschlechternde Aufwand für zu erwartende zukünftige Verbindlichkeiten vorweggenommen wurde.

- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Unter Bezugnahme auf § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt das Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Verantwortung des Abschlussprüfers nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ dieses Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belan-

gen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Die Zielsetzung des Rechnungsprüfungsamtes ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ziel ist weiterhin, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übt das Rechnungsprüfungsamt pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrt eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziert und beurteilt es die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Erstmalig wurden
- gewinnt das Rechnungsprüfungsamt ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilt das Rechnungsprüfungsamt die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- zieht das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweisen Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls das Rechnungsprüfungsamt zu dem Schluss kommt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, ist es verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, sein Prüfungsurteil zu modifizieren. Das Rechnungsprüfungsamt zieht seine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilt das Rechnungsprüfungsamt die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilt das Rechnungsprüfungsamt den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.

- führt das Rechnungsprüfungsamt Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise werden dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gibt das Rechnungsprüfungsamt nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

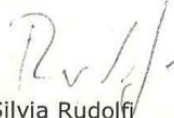
Mülheim an der Ruhr, den 6. August 2024

Rechnungsprüfung



Stefan Bruckner

Rechnungsprüfungsamt



Silvia Rudolf

Rechnungsprüfungsamt

B e k a n n t m a c h u n g Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mannesmannallee / Fritz-Thyssen-Straße / Gewerbepark Dümpten - Q 25“

I

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mannesmannallee / Fritz-Thyssen-Straße / Gewerbepark Dümpten - Q 25“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.02.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss hat am 30.08.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mannesmannallee / Fritz-Thyssen-Straße / Werksgelände Vallourec – Q 25“ ohne Beschluss über eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Da Vallourec den Betrieb inzwischen aufgegeben hat und das Grundstück mittlerweile veräußert wurde, erhält der Bebauungsplan eine neue neutrale Bezeichnung.

Der Planungsausschuss beschließt die vorgesehene neue Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes „Mannesmannallee / Fritz-Thyssen-Straße / Gewerbepark Dümpten– Q 25“.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verändert werden soll (siehe Abgrenzungsplan – Anlage 1). Der Planungsausschuss beschließt für den hinzukommenden Bereich die förmliche Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Planungsausschuss beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von einem Monat. Hierzu wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Information und zu Einzelgesprächen gegeben.

Die Anhörung der Öffentlichkeit ist zusätzlich im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

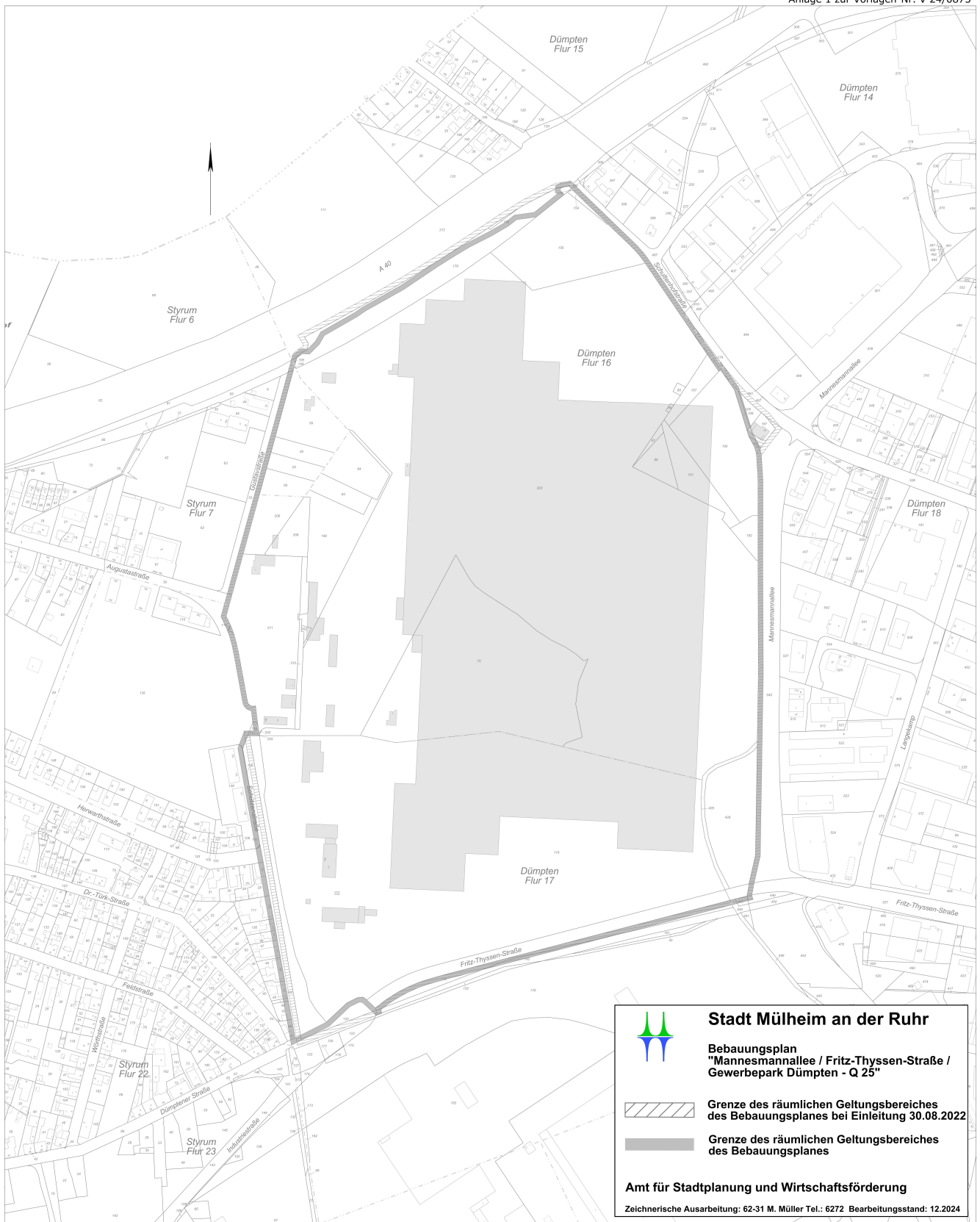
Ziele und Zwecke der Planung sowie der Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von einem Monat im Internet zu veröffentlichen sowie im Technischen Rathaus (HBP5) auszuhängen. Die Verwaltung wird den Mitgliedern der Bezirksvertretung und des Planungsausschusses eine Zusammenfassung des Ergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Beschlusses zur förmlichen Beteiligung zuleiten.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Mannesmannallee / Fritz-Thyssen-Straße / Gewerbepark Dümpten– Q 25“ sollen die Festsetzungen

- des Fluchtlinienplanes Schützenstraße zwischen Herwarthstr. u. Augustastr. und des Fluchtlinienplanes des Verkehrsverbandes der Verbandsstraße OW IV (B60, Benzstr. u. Daimlerstr.) von der Bundesbahnstrecke Mülheim-Duisburg bis zur Mellinghofer Straße in Mülheim und
- des Bebauungsplanes „Mellinghofer Straße / Langekamp – Q 16“, in Kraft getreten am 31.08.1995,

aufgehoben werden, soweit sie durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mannesmannallee / Fritz-Thyssen-Straße / Gewerbepark Dümpten– Q 25“ erfasst sind.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeitet der Eigentümer den Entwurf eines Bebauungsplanes. Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf nach verwaltungsinterner Abstimmung dem Planungsausschuss zum Beschluss über die förmliche Beteiligung vorzulegen.“



II

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Mannesmannallee / Fritz-Thyssen-Straße /

Gewerbepark Dümpten - Q 25“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.02.2025 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Mannesmannallee / Fritz-Thyssen-Straße / Gewerbepark Dümpten - Q 25“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Die Revitalisierung einer bestehenden Industriefläche und deren Erhaltung zu gewerblichen bzw. industriellen Nutzungszwecken durch Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten,
- eine zukunftsfähige städtebauliche Entwicklung bestehender Gewerbeflächenpotenziale,
- die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die Entwicklung eines gewerblichen bzw. industriell genutzten Gebietes mit einem angepassten Erschließungssystem durch Herstellung einer inneren und äußeren Erschließung sowie durch Sicherung des bestehenden Bahnanschlusses.

III

Veröffentlichung

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im Internet veröffentlicht.

Veröffentlichungsfrist: 04.03.2025 bis einschließlich 04.04.2025

Veröffentlichungsort:

<https://geo.muelheim-ruhr.de/bebauungsplaene/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen>

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Bebauungsplanunterlagen werden zudem über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Andere Zugangsmöglichkeiten:

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Bebauungsplanunterlagen öffentlich ausgelegt.

Auslegungsort:

Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Technisches Rathaus

Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr

19. OG, linke Flurseite

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Unter der Tel.: 0208 / 455 – 6133 (Frau Müller) oder Tel.: 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) können Termine (bei Bedarf auch außerhalb der o.g. Zeiten) vereinbart werden. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden.

Zur elektronischen Übermittlung einer Stellungnahme kann während der Veröffentlichungsfrist die Internetseite des Veröffentlichungsortes

<https://geo.muelheim-ruhr.de/bebauungsplaene/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen>

oder die E-Mail-Adresse

Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de

genutzt werden.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist bei Bedarf zudem bei der Stadt Mülheim an der Ruhr - Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung- u.a. hier abgegeben werden:

Stadt Mülheim an der Ruhr

Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Hans-Böckler-Platz 5

45468 Mülheim an der Ruhr

FAX: +49 208 455 6199

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2025

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

IV

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am **Donnerstag, den 13.03.2025, ab 18.00 Uhr, im Siemens Tower (Raum München), Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr** statt.

Hierzu lade ich die Öffentlichkeit ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegengenommen.

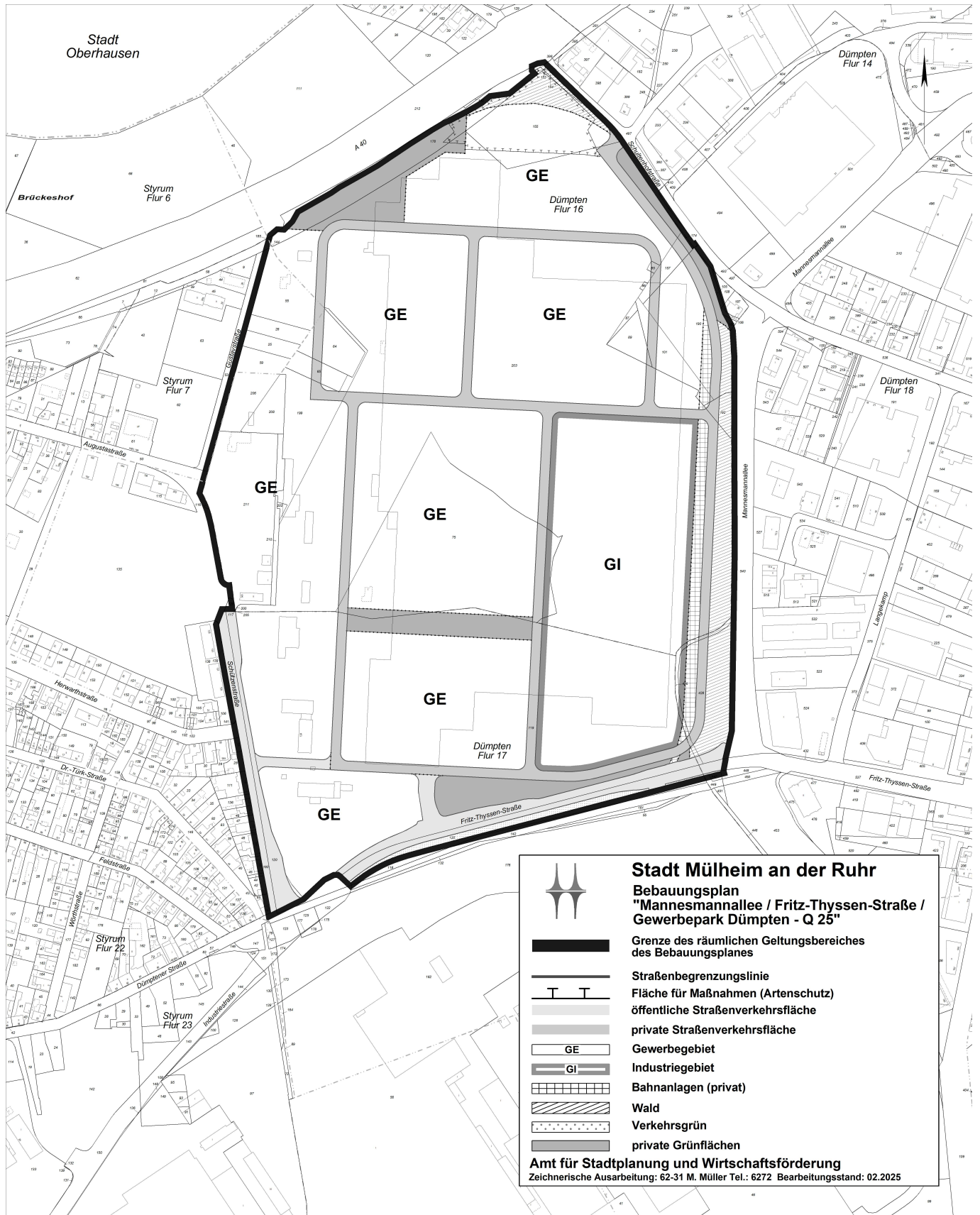
Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2025

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 1

E d g a r S i m o n

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 2

H e i n z - W e r n e r C z e c z a t k a - S i m o n



Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl in der Stadt Mülheim an der Ruhr am 23.02.2025

Gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 28.02.2025 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Wahlkreis Mülheim - Essen I

Wahlberechtigte	177.448
Wähler	145.633
Ungültige Erststimmen	1.277
Gültige Erststimmen	144.356
Ungültige Zweitstimmen	775
Gültige Zweitstimmen	144.858

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei/Kennwort	Erststimmen
Fiedler, Sebastian	SPD	47.047
Timmermann-Fechter, Astrid	CDU	41.707
Maue, Björn	GRÜNE	13.280
vom Berg, Joachim	FDP	4.958
Zielke, Reinard	AfD	25.140
Johren, Andreas	Die Linke	9.854
Eitner, Maximilian	FREIE WÄHLER	2.370

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	34.203
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	40.689
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	15.927
Freie Demokratische Partei (FDP)	6.189
Alternative für Deutschland (AfD)	24.695
Die Linke (Die Linke)	11.360
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	2.090
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	882
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	249
Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer (Team Todenhöfer)	289
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	730
Volt Deutschland (Volt)	770
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	81
Partei des Fortschritts (PdF)	219
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	148
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	6.200
MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit	57

(MERA25)	
WerteUnion (WerteUnion)	80

Mülheim an der Ruhr, den 28.02.2025
Kreiswahlleiter
David Längen